

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. August 1990

36. Stück

44. Gesetz: Abgabenrechtliche Strafbestimmungen; Änderung.

44.

Gesetz vom 26. Juni 1990, mit dem abgabenrechtliche Strafbestimmungen geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Ankündigungsabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 29/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 11 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1 und 4 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von Ankündigungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwen-

dung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden.“

Artikel II

Das Wiener Anzeigenabgabegesetz 1983, LGBl. für Wien Nr. 22, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 29/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 6 und 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel III

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 8 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen des § 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel IV

Das Wiener Fremdenverkehrsförderungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 20 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 20 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 13, 15, 16 und 19 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

4. § 20 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel V

Das Wiener Garagengesetz, LGBl. für Wien Nr. 22/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 7/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 46 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Ausgleichsabgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

Artikel VI

Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 16 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen vom Ein- bis zum Dreifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 16 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Übertretungen der §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.

(4) Übertretungen der Gebote und Verbote des Abschnittes I dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 30 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Als solche Übertretungen gelten insbesondere die Nichteinhaltung von gemäß § 2 Abs. 2 auferlegten Verpflichtungen oder die Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 5 oder § 6. Davon ausgenommen sind Verwaltungsübertretungen nach Abs. 2.“

4. In § 16 sind die bisherigen Abs. 4 und 5 als „(5)“ und „(6)“ zu bezeichnen.

Artikel VII

Das Gefrorenessteuergesetz für Wien 1983, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 11 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel VIII

Das Getränkesteuergesetz für Wien 1971, LGBl. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 10 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen des § 7 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel IX

Das Hundeabgabengesetz, LGBl. für Wien Nr. 38/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 2/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als

300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 5 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen des § 4 dieses Gesetzes und Übertretungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, in denen keine Handlung oder Unterlassung liegt, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel X

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 17 Abs.1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 17 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

Artikel XI

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühr verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen des § 15 Abs. 2 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

4. Im bisherigen § 24 Abs. 2 hat der Ausdruck „und § 15 Abs. 2“ zu entfallen; der Absatz ist als „(3)“ zu bezeichnen.

Artikel XII

Das Lebendviehausgleichsabgabegesetz für Wien 1983, LGBl. für Wien Nr. 9, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der

Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 5 und 6 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

4. § 8 Abs. 3 hat zu entfallen.

Artikel XIII

Das Müllabfuhrgesetz 1965, LGBL. für Wien Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 51/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

Artikel XIV

Das Sportgrochengesetz für Wien 1983, LGBL. für Wien Nr. 27, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 ist der Ausdruck „16 und 37 bis 40“ durch den Ausdruck „16, 37 und 38“ zu ersetzen.

2. Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen

bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Übertretungen der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

3. Nach § 6 ist folgender § 6 a einzufügen:

„§ 6 a. (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.

(2) Übertretungen der §§ 3 und 5 dieses Gesetzes sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

Artikel XV

Das Umweltabgabengesetz, LGBL. für Wien Nr. 43/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

Artikel XVI

Das Vergnügungssteuergesetz 1987, LGBL. für Wien Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 3/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Steuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Übertretungen der §§ 6 Abs. 9, 14 Abs. 1, 2, 4 und 7 und 17 Abs. 1 und 3 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Straftat im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.“

Artikel XVII

Das Versteigerungsabgabengesetz, LGBL. für Wien Nr. 45/1983, in der Fassung des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 28/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt wird, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

2. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.“

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

3. § 6 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Übertretungen des § 4 durch Notare und des § 5 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

(3) Beschließt die Gemeinde eine Abgabe auf Grund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, für Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, so findet auf Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt wird, Abs. 1 Anwendung. Abs. 2 ist auf Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung, die den in diesem Absatz angeführten entsprechen, anzuwenden.“

Artikel XVIII

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBL. für Wien Nr. 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 30/1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 2 ist der Ausdruck „§ 17 Abs. 1 und 4“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 4“ zu ersetzen und hat der zweite Satz zu entfallen.

2. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von höchstens 300 000 S verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis 600 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren mit einem Betrag von mehr als 300 000 S verkürzt werden, sind vom Gericht als Finanzvergehen mit Freiheitsstrafen bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

3. § 28 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gebühren verkürzt werden, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zum Zweifachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.“

4. § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Übertretungen des § 17 Abs. 1 sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 6 000 S zu bestrafen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen.“

5. Der bisherige § 28 Abs. 3 ist als „(5)“ zu bezeichnen. XVIII treten mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Artikel XIX

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Abs. 3 nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die jeweilige Z 1 der Art. I bis XIII und XV bis XVII sowie die jeweilige Z 2 der Art. XIV und

(3) Die jeweilige Z 2 der Art. I bis XIII und XV bis XVII sowie die jeweilige Z 3 der Art. XIV und XVIII treten mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Zilk Bandion